



Bewilligungsbedingungen

1. Bewilligungsgrundsätze

- 1.1. Der Bewilligungsbescheid begründet erst dann einen Anspruch des Bewilligungsempfängers, wenn die Bewilligungsbedingungen durch Unterzeichnung des Zweitexemplars des Bewilligungsbescheides vom Empfänger ausdrücklich anerkannt wurden und dieses bei der Stiftung eingegangen ist.
- 1.2 Als Termin für den Beginn eines geförderten Vorhabens gilt - sofern nicht ausdrücklich andere Terminvereinbarungen getroffen sind - immer das Datum der ersten Zahlung durch die Stiftung. Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Projekt innerhalb der nächsten 12 Monate begonnen wird und in diesem Zeitraum ein erster Mittelabruf erfolgt.
- 1.3 Die Verwendung der von der Stiftung bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Der Verwendungszweck ist im Bewilligungsbescheid angegeben. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, die Zustimmung der Stiftung für jede Änderung des Verwendungszwecks einzuholen.
- 1.4 Die Albrecht Beck Stiftung fördert Projekte sowohl allein als auch im Verbund mit anderen Zuwendungsgebern. Die Förderung wird an die Bedingung geknüpft, dass alle anderen Zuwendungsgeber (Name, Anschrift, Förderbetrag) der Albrecht Beck Stiftung mitgeteilt werden.
- 1.5 Die Stiftung ist nicht nur über geplante finanzielle Umdispositionen, sondern auch über sich abzeichnende Veränderungen in der Anlage und den Realisierungsbedingungen eines Projekts (z.B. Adressaten, Projektort, Zeitplan, Finanzierungsanteile) frühzeitig zu unterrichten. Sich daraus ergebende Hinweise und etwaige Auflagen der Stiftung sind zu beachten.
- 1.6 Der Bewilligungsempfänger wird die Stiftung auch unverzüglich unterrichten, wenn er für den Bewilligungszweck einen Antrag zur Schließung einer sich abzeichnenden Deckungslücke an anderer Stelle einreicht.
- 1.7 Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der gezahlten Gelder vor, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet, insbesondere die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, wenn das Projekt aus Sicht der Stiftung im Verlauf vom Antrag und dem in der Bewilligung genannten Verwendungszweck abweicht, oder wenn aus anderen wichtigen Gründen Anlass zum Widerruf gegeben wird.
- 1.8 Der Bewilligungsempfänger ist selbst für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen verantwortlich. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

2. Verwendung

- 2.1 Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden; sie sind nicht an Haushaltsjahre gebunden. Die Bewilligungsempfänger haben alle erzielbaren Kostenvorteile zu nutzen.



- 2.2 Für die (zeitlich befristete) Anstellung von Mitarbeitern wird der Abschluss schriftlicher Dienstverträge empfohlen, die der Stiftung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Erfüllung aller steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, die sich im Zusammenhang mit der Projektdurchführung für ihn und andere Personen ergeben. Vergütungen für Mitarbeiter sind nach den entsprechenden Tätigkeitsmerkmalen und den ortsüblichen Bedingungen auszurichten.
- 2.3 Reisekosten können nur aus bewilligten Reisemitteln finanziert werden. Inländische Bewilligungsempfänger haben die Kosten nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts des öffentlichen Dienstes abzurechnen.
- 2.4 Die Beschaffung von Sachmitteln wird dem Bewilligungsempfänger treuhänderisch überlassen, wenn der Bewilligungsbescheid nichts anderes vorsieht.
- 2.5 Der Bewilligungsempfänger ist nach Rücksprache mit der Stiftung zur Veräußerung der Sachen berechtigt, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr verwendbar sind. Veräußerungserlöse sind nach Absprache mit der Stiftung entweder ausnahmslos für den Bewilligungszweck zu verwenden oder an die Stiftung zurückzuzahlen. Die Stiftung kann auch die Rückübertragung der Sachen auf sich oder eine von ihr benannte Stelle verlangen.

3. Abruf und Auszahlung

- 3.1 Beträgt der bewilligte Gesamtbetrag nicht mehr als 15.000€ werden die Mittel nach einem schriftlichen Abruf mit einer Frist von vier Wochen vor Bedarf in einer Summe zur Verfügung gestellt. Bitte verwenden Sie zum Abruf unser Formular zum Mittelabruf, das auf unserer Homepage, Seite Antragstellung, zu finden ist.

Bei höheren Beträgen bitten wir die bewilligten Mittel in vierteljährlichen Teilbeträgen vier Wochen vor Bedarf schriftlich abzurufen.

Nur rechtzeitig angeforderte Mittel können termingerecht überwiesen werden.

- 3.2 Die Mittel werden von der Stiftung auf das vom Empfänger benannte Konto überwiesen. Direktzahlungen an Dritte sind nur in Ausnahmefällen möglich. Der Kontoinhaber sollte eine öffentliche Stelle bzw. ein gemeinnütziger Verein o.ä. sein. Überweisungen auf Privatkonten sind grundsätzlich nicht möglich.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Sollte der Projektnehmer über eine eigene Homepage verfügen, so erwartet die Albrecht Beck Stiftung eine Darstellung des von uns geförderten Projektes. Diese soll mit einem Link versehen werden, dessen URL der Stiftung mitgeteilt wird. Falls das Logo der Albrecht Beck Stiftung für die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes verwendet werden soll, ist dies per E-Mail bei info@beck-Stiftung.de anzufordern und nicht von der Internetseite der Albrecht Beck Stiftung zu kopieren. Im übrigen wird erwartet, dass Bewilligungsempfänger gegenüber den Medien in angemessener Form auf die Förderung durch die Albrecht Beck Stiftung hinweisen. Es ist darauf zu achten, die Stiftungsförderung nicht als Sponsoring zu bezeichnen und diese insbesondere nicht im Verbund mit Sponsoren aufzuführen, sondern gegebenenfalls separat zu benennen.



5. Berichte und Veröffentlichungen, Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 5.1 Der Stiftung sind mit Ablauf eines jeden Projektjahres Zwischenberichte über den Fortgang der von ihr geförderten Vorhaben und ein zusammenfassender Schlussbericht spätestens zwei Monate nach Projektbeendigung vorzulegen.
- 5.2 Die Stiftung will die von ihr unterstützten Vorhaben und ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt und der interessierten Fachwelt zugänglich machen. Sie erwartet daher von ihren Bewilligungsempfängern die Bereitschaft, an der Weitergabe von Ergebnissen mitzuwirken und dazu auch mit der Stiftung zusammenzuarbeiten.
- 5.3 Die Stiftung kann die vom Bewilligungsempfänger erarbeiteten Ergebnisse und Berichte auch ohne dessen Zustimmung Dritten zur Kenntnis geben bzw. die Ergebnisse und Berichte aus den von ihr geförderten Vorhaben unter Angabe der Autoren veröffentlichen. Für die Bewilligungsempfänger entsteht hieraus kein Entgeltanspruch. Die Stiftung behält sich vor, an Berichten Änderungen vorzunehmen. Wesentliche Änderungen werden mit dem Bewilligungsempfänger abgestimmt.
- 5.4 Die im Rahmen des geförderten Vorhabens entstehenden Ergebnisse (einschließlich etwaiger Erfindungen und der Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz) werden von der Stiftung und dem Bewilligungsempfänger einvernehmlich und ausschließlich im Sinne des Zweckes verwertet bzw. genutzt und stehen frei von Rechten und Ansprüchen Dritter.
- 5.5 Im Einzelfall kann die Stiftung dem Bewilligungsempfänger vorgenannte Ergebnisse mit der Maßgabe überlassen, dass er daran jedem Interessierten zu angemessenen Bedingungen ein nichtausschließliches Benutzungsrecht einräumt; die Stiftung behält jedoch für sich ein kostenloses, nichtausschließliches Benutzungsrecht an diesen Ergebnissen. Erzielt der Bewilligungsempfänger aus dieser Überlassung Einkünfte, hat er der Stiftung ihre Zuwendungen (zuzüglich eines angemessenen Zinsausgleichs) zu erstatten und darüber hinaus eine angemessene Gewinnbeteiligung zu zahlen. Einzelheiten sind jeweils zu vereinbaren.

6. Berichte und Veröffentlichungen, Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 6.1 Im Falle der Veröffentlichung durch den Bewilligungsempfänger ist auf die finanzielle Förderung durch unsere Stiftung hinzuweisen.
- 6.2 Ist eine Publikation selbst Gegenstand der Förderung, so ist ins Impressum ein Vermerk der Förderung durch unsere Stiftung aufzunehmen.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Die Stiftung braucht zu ihrer eigenen Rechnungslegung einen inhaltlichen (Merkblatt Abschlussbericht) und einen finanziellen Nachweis (Verwendungsnachweis, Belegliste) über die Verwendung der Mittel.

Nach Abschluss des geförderten Vorhabens ist deshalb zusammen mit dem Schlussbericht spätestens zwei Monate nach Projektbeendigung ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Bei mehrjähriger Laufzeit sind jährliche Teilabrechnungen sowie Zwischenberichte zu erstellen.



- 7.2 Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein. Dazu zählen Rechnungskopien, Reisekostenabrechnungen, Kassenbericht u.ä. Insbesondere muss bei den Ausgaben der Endempfänger der Fördermittel und der jeweilige Zweck nachweisbar sein. Die Originalbelege sind 10 Jahre aufzubewahren und der Stiftung nach Aufforderung ein-zureichen. Die Stiftung behält sich vor, den Verwendungsnachweis durch Einsicht in Bücher und sonstige Unterlagen gegebenenfalls an Ort und Stelle zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.
- 7.3 Wenn ein Verwendungsnachweis gegenüber einem öffentlichen Zuwendungsgeber erbracht und von diesem geprüft wird, genügt der Stiftung der von der öffentlichen Stelle testierte Nachweis.

8. Restmittel

Die Restmittel sind mit Vorlage des Verwendungsnachweises an die Albrecht Beck Stiftung zurück zu überweisen.